Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/278

15. 05. 87

Sachgebiet 791

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Brauer und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/167 —

Erhaltung bzw. Wiederherstellung der natürlichen Lahnuferzone

Der Bundesminister für Verkehr – BW 23/10.00.12/3 Vm 87 – hat mit Schreiben vom 14. Mai 1987 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die massiven Abholzungsmaßnahmen des Wasser- und Schiffahrtsamtes in diesem Bereich der Lahn? Sieht sie darin vorbereitende Maßnahmen für geplante Steinaufschüttungen?

Massive Abholzungsmaßnahmen hat es nicht gegeben. Das WSA Koblenz hat in dem angesprochenen Uferbereich den Bewuchs ausgelichtet und abgängige, z.T. im Wasser oder auf der Böschung liegende Bäume bzw. Äste entfernt. Diese Arbeiten, die der dauerhaften Erhaltung eines gesunden Bewuchses im Uferbereich dienen, stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit Maßnahmen zur Erhaltung der Standsicherheit der Uferböschung (wie z.B. Sicherung des Böschungsfußes durch Steinschüttung).

2. Hält die Bundesregierung den Maßnahmenplan des Wasser- und Schiffahrtsamtes zur Pflege des Uferbewuchses und zur Sicherung des Ufers der Lahn für geeignet und notwendig, um die Lahn für die Schiffbarkeit in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten? Wenn ja, warum?

Ja. Die Unterhaltungsmaßnahmen dienen der Ufersicherung, der Erhaltung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses und der Schiffbarkeit.

3. Wie schätzt die Bundesregierung die Beurteilung des BUND ein, daß Steinschüttungen den Bereich an der Wasserlinie, in dem sich der Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen sowie die Brutstätten für Fische, Kleintiere und Bodenbrüter befinden, zerstören, sich negativ auf die Fließgeschwindigkeit eines Flusses auswirken und die Hochwassergefahr steigern?

Die jeweils zweckmäßigste Art der Ufersicherung ergibt sich aus den örtlichen Gegebenheiten. So können für die Sicherung von Steiluferabschnitten Steinschüttungen (kein Pflaster, sondern lose geschüttete Steine mit Zwischenraumbewuchs), in denen nach Untersuchungen im limnischen Bereich die größten Artenzahlen und die höchste Besiedlung im Vergleich zu anderen Uferdeckwerken anzutreffen sind, auch aus ökologischer Sicht zweckmäßige Ufersicherungen sein.

Im Interesse eines möglichst naturnahen Uferschutzes kann der höhere Rauhigkeitsbeiwert von natürlichem Bewuchs und Schüttsteinen gegenüber starren Uferdeckwerken (Pflaster, Spundwand usw.) für den Abflußvorgang hier unbeachtet bleiben.

Erd- und Bewuchsabbrüche an ungesicherten Uferböschungen können sich dagegen bei Hochwasser durch Aufstau regional negativ auswirken.

4. a) Welche Ursachen sind für die Erosion im Bereich des Lahnufers verantwortlich?

   b) Trifft es zu, daß starker Motorboot- und Wasserskiverkehr maßgeblich daran beteiligt sind?

Zu a)

Als Ursachen für die Erosion kommen in Betracht:

— die natürliche Kraft des Wassers bei größerer Wasserführung,

— Frost und Eis,

— Schiffahrt,

— überalteter Baumbewuchs und absterbende Uferbegrünung im Wasserlinienbereich, die zu erheblichen Auskolkungen führen und nur durch gezielte Sicherung mit Steinschüttung oder Beseitigung der Bäume aufgehalten und beseitigt werden können,

— mutwillige Beschädigungen.

Zu b)

Bei Beachtung der nach der Binnenschiffahrtsstraßenordnung für Kleinfahrzeuge zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 12 km/h entsteht keine erhebliche Uferbeanspruchung. Auf den ausgewiesenen Wasserskistrecken (insgesamt 5,4 km von 148 km Flußstrecke) sind die Ufer durch Schüttsteine gegen Erosion gesichert.

5. Welche ökologischen Maßnahmen hält die Bundesregierung zur Bekämpfung der Erosion für sinnvoll?

Sinnvoll ist eine naturnahe Uferunterhaltung, die wasserbaulich fachgerecht, wirtschaftlich sowie hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertretbar ist. Die Bundesanstalt für Gewässerkunde erarbeitet z.Z. ein entsprechendes Unterhaltungskonzept.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderungen der Bürgerinitiativen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der natürlichen Lahnuferzone

   a) nach Schließung der Einlaßstellen für Motorboote unterhalb der Autobahn in Limburg,

   b) eines Wasserskiverbotes an allen Wasserskistrecken der Lahn,

   c) einer Eindämmung des Motorsportverkehrs an der Lahn?

Durch Maßnahmen zur Einschränkung des Sportbootverkehrs wird die Unterhaltung der Wasserstraße, besonders die Ufersicherung, nicht überflüssig, weil verschiedene Ursachen Ufererosionen auslösen (vgl. Antwort zu Frage 4).

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß für die zuvor genannten Baumaßnahmen Millionenbeträge aus Mitteln des Bundes bereitgestellt werden und an anderen Stellen bereits viel Geld dafür ausgegeben wird, um künstlich ausgebaute Gewässer wieder in einen natürlicheren Zustand zurückzuversetzen?

Die vom Wasser- und Schiffahrtsamt Koblenz am linken Lahnufer zwischen Eschhofen und Dehrn beabsichtigte Ufersicherungsmaßnahme erstreckt sich auf eine Uferlänge von etwa 2,5 km. Die Kosten sind mit 50 000 DM veranschlagt. Im übrigen mißt die Bundesregierung dem Natur- und Landschaftsschutz eine hohe Bedeutung bei und hält deshalb eine naturnahe Uferunterhaltung für erforderlich.

8. Trifft es zu, daß der ehemalige Bundesverkehrsminister Dr. Dollinger angeordnet hat, es möge auch bei Bundesangelegenheiten das schärfere hessische Naturschutzgesetz zu beachten sein?

Die entsprechende Weisung des Bundesverkehrsministers lautet: „Die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz und den zugehörigen Landesgesetzen gehalten, bei der Verwaltung der Bundeswasserstraßen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen."

9. Der ufernahe Raum ist lebensnotwendig für Fische, Vögel, Kleintierleben und Pflanzen. Nach Auffassung der Naturschutzverbände,

Bürgerinitiativen, der Stadt Limburg und des Kreistages droht mit der Zerstörung der Uferzone die Vernichtung wertvoller, unwiederbringlicher Biotope. Das Wasser- und Schiffahrtsamt äußerte, daß die Maßnahmen unter Beachtung des BNatSchG durchgeführt werden.

a) Schließt sich die Bundesregierung den Äußerungen des Wasser- und Schiffahrtsamtes an?

b) Wenn ja, warum hält die Bundesregierung die geplanten Maßnahmen nicht für Eingriffe im Sinne des § 8 BNatSchG?

a) Die geplante Maßnahme wird unter Beachtung des BNatSchG durchgeführt.

b) Die Ausführung erfolgt aufgrund des in der Antwort zu Frage 5 genannten Unterhaltungskonzepts so, daß etwaige Eingriffe nach § 8 BNatSchG ausgeglichen werden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333